

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 24.01.2012, Nr. 02/2012

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 020 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 021 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Herford über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 022 | Zustellung eines Verwaltungsaktes der Stadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 3 |
| 023 | Zustellung eines Verwaltungsaktes der Stadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 3 |
| 024 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Änderung Nr. 3.11 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1 | Seite 3 |
| 025 | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Herford vom 19.01.2012 über die Aufstellung der Veränderungssperre Nr. 35 für den Bebauungsplan Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1, Änderung Nr. 3.11 | Seite 5 |
| 026 | Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Herford am Freitag, 03.02.2012 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG) | Seite 7 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|---------|
| 027 | - Bauleitplanung der Stadt Bünde - Satzung der Stadt Bünde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im städtebaulichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Ahle / Werfen - Außenbereichssatzung – "Im Eilen" - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch | Seite 8 |
| 028 | - Bauleitplanung der Stadt Bünde - Bebauungsplan Nr. 121 "Maschbruchstraße"- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch | Seite 9 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 029 | Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 01.02.2012 | Seite 10 |
| 030 | Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 206 der Stadt Löhne „Gewerbepark Am Wiehen – Teilbereich Löhne“ | Seite 10 |
| 031 | Öffentliche Auslegung zur Aufhebung eines Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 137/B der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“ | Seite 12 |

- 032 Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 137/C der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Seite 13

Bekanntmachungen der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

- 033 Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2010 Seite 15

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

- 034 Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Volkshochschule im Kreis Herford zum 1. Januar 2008 Seite 16
- 035 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2008 Seite 18

Bekanntmachungen des Kreises Herford

020

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

021

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Herford über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Herford über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen sowie die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ABl. Reg. Ddf. 2011, S. 400 vom 15. Dezember 2011) bekannt gemacht wurde.

Herford, 12. Januar 2012

gez. Christian Manz
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Herford

022

Zustellung eines Verwaltungsaktes der Stadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Herford –Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde- Rathausplatz 1, 32052 Herford hat für Frau Ingrid Dietel, zuletzt wohnhaft Kempener Straße 72, 51469 Bergisch Gladbach am 15.12.2011 einen Verwaltungsakt mit dem Buchungszeichen 1.2.2-WÖ erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt. Der Verwaltungsakt wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Verwaltungsakt kann bei der Stadt Herford –Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde- Rathausplatz 1, 32052 Herford, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Herford
Der Bürgermeister

(Wollbrink)

023

Zustellung eines Verwaltungsaktes der Stadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Herford –Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde- Rathausplatz 1, 32052 Herford hat für Herrn Jacob Smits, zuletzt wohnhaft Achlumenhof 17, NL 8862 PX Harlingen am 15.12.2011 einen Verwaltungsakt mit dem Buchungszeichen 1.2.2-WÖ erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Verwaltungsakt wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Verwaltungsakt kann bei der Stadt Herford –Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde- Rathausplatz 1, 32052 Herford, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Herford
Der Bürgermeister

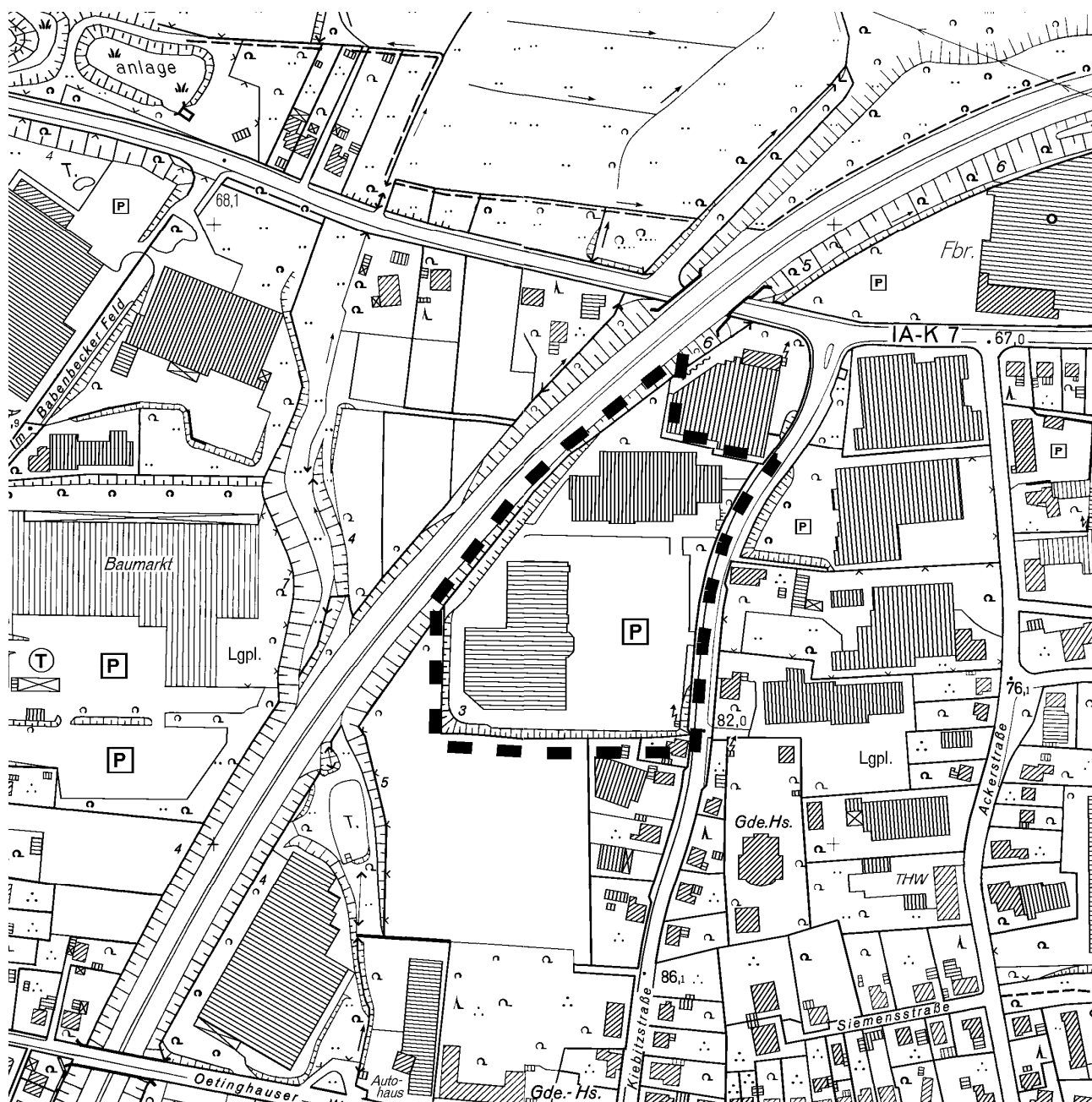
(Wollbrink)

024

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Änderung Nr. 3.11 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Aufstellung der Änderung Nr. 3.11 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 12.04.2011 (BGBl. IS. 619, 633f.) beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das im nordwestlichen Stadtgebiet an der Kiebitzstraße befindliche Grundstück mit der Flurstücksnummer 362, der Flur 17, Gemarkung Herford. In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.



Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2 a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung als Umweltbericht dargelegt.

Für Fragen zu diesem Bebauungsplan steht Ihnen Herr Michael Kellersmann (Tel.: 05221/ 189-6152) montags bis freitags vormittags zur Verfügung.

Herford, den 19.01.2012
Stadt Herford - Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

025

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Herford vom 19.01.2012 über die Aufstellung der Veränderungssperre Nr. 35 für den Bebauungsplan Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1, Änderung Nr. 3.11

Gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) wurde am 13.01.2012 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S.2 GO NRW die folgende Satzung erlassen:

Veränderungssperre Nr. 35

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat am 24.11.2010 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 3.11 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1 gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der oben genannten Bebauungsplanänderung Nr. 3.11. Er umfasst das Flurstück 362 der Flur 17 in der Gemarkung Herford.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

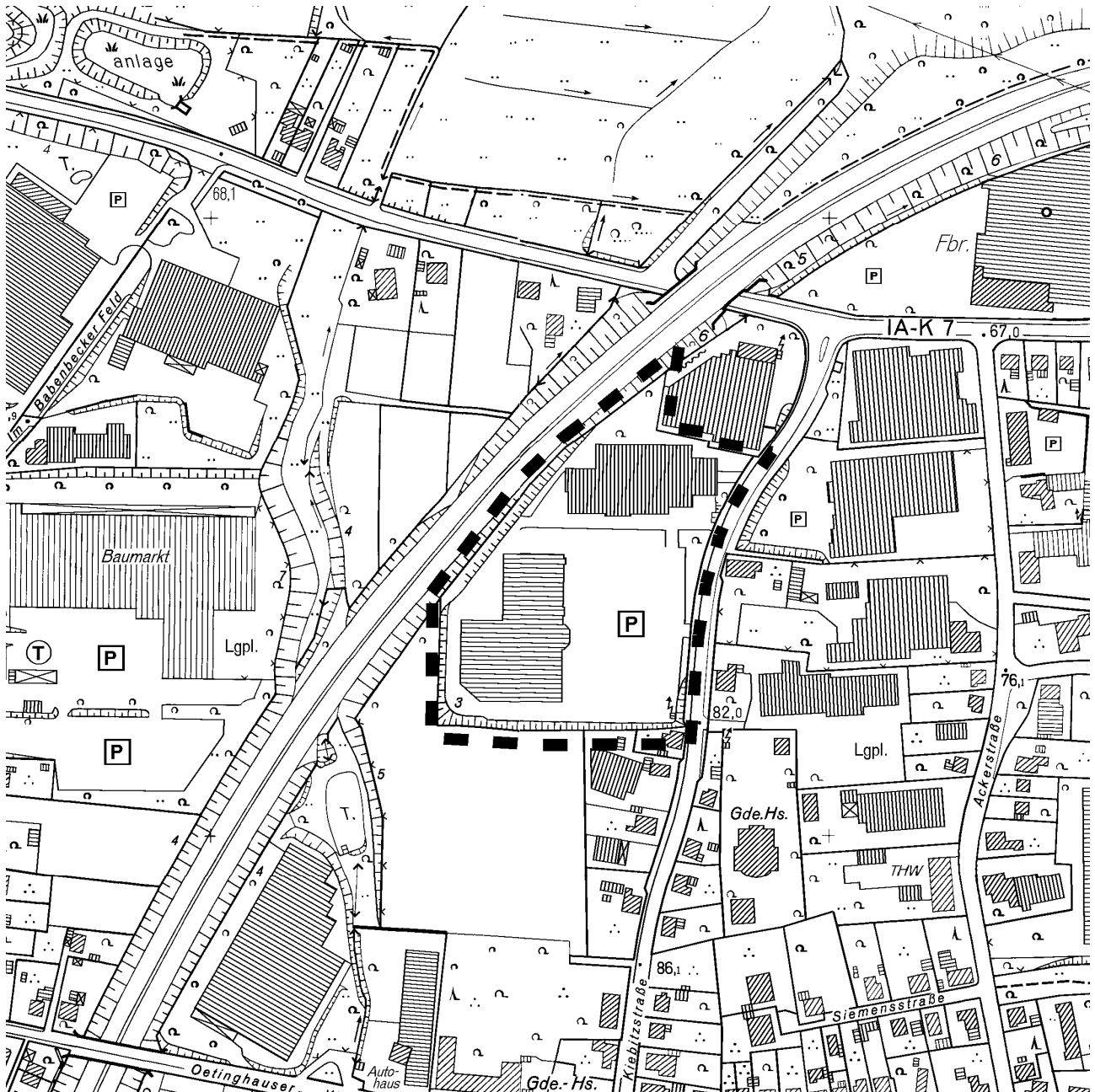
§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Herford Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für ihren Geltungsbereich rechtskräftige Bebauungsplan aufgehoben worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.



Vorstehende Satzung der Stadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 35 wird hiermit gemäß § 16(2) BauGB bekannt gemacht und wird tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- I. Unbeachtlich werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).
- II. Zur Möglichkeit eines Entschädigungsanspruches, der durch die Dauer der Veränderungssperre ausgelöst werden kann, wird auf den § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), kann gegen Satzungen die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 19.01.2012
 Stadt Herford - Der Bürgermeister
 Bruno Wollbrink

026

**Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Herford am Freitag,
 03.02.2012 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG)**

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- A.1** Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 02.12.2011
- A.2** Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3** Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.4** Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters
- A.5** Einführung und Verpflichtung des 1. stellvertretenden Bürgermeisters
- A.6** Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters
 - a) Neureglung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters
 - b) Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag des Stadtkämmerers
- A.7** Gründung einer Netzgesellschaft
- A.8** Projektentwicklung Kaufhofareal
- Sachstandsbericht
- A.9** Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Ergebnisausgleich und Entlastung des Bürgermeisters
- A.10** Prüfung der in den Jahren 2009-2011 aus Mitteln des Konjunkturpaketes II geförderten baulichen Investitionen
- A.11** Umbesetzung in Ausschüssen, Beiräten und Gremien von Drittorganisationen
- A.12** Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Jahr 2012/2013 mit der Perspektive für das Kita-Jahr 2013/2014
- A.13** Bebauungsplan Nr. 10.39 "Auf dem Dudel", Änderung 2.11
hier: Satzungsbeschluss
- A.14** Flurbereinigung Vinnen II, Regulierung der Stadt-/Kreisgrenze Herford
- A.15** Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
hier: Änderung Nr. 3.11 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1, Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 35
- A.16** Kostenbeteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen auf Antrag
- A.17** Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford;
hier: 2. Fortschreibung

B. Nichtöffentlicher Teil

- B.1** Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 02.12.2011
- B.2** Vertragsangelegenheiten;
hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über den Betrieb des Jugendzentrums - "Die 9"
- B.3** Gründung einer Netzgesellschaft
- B.4** Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Herford, den 19.01.2012
 Der Vorsitzende des Rates

Bruno Wollbrink
 - Bürgermeister –

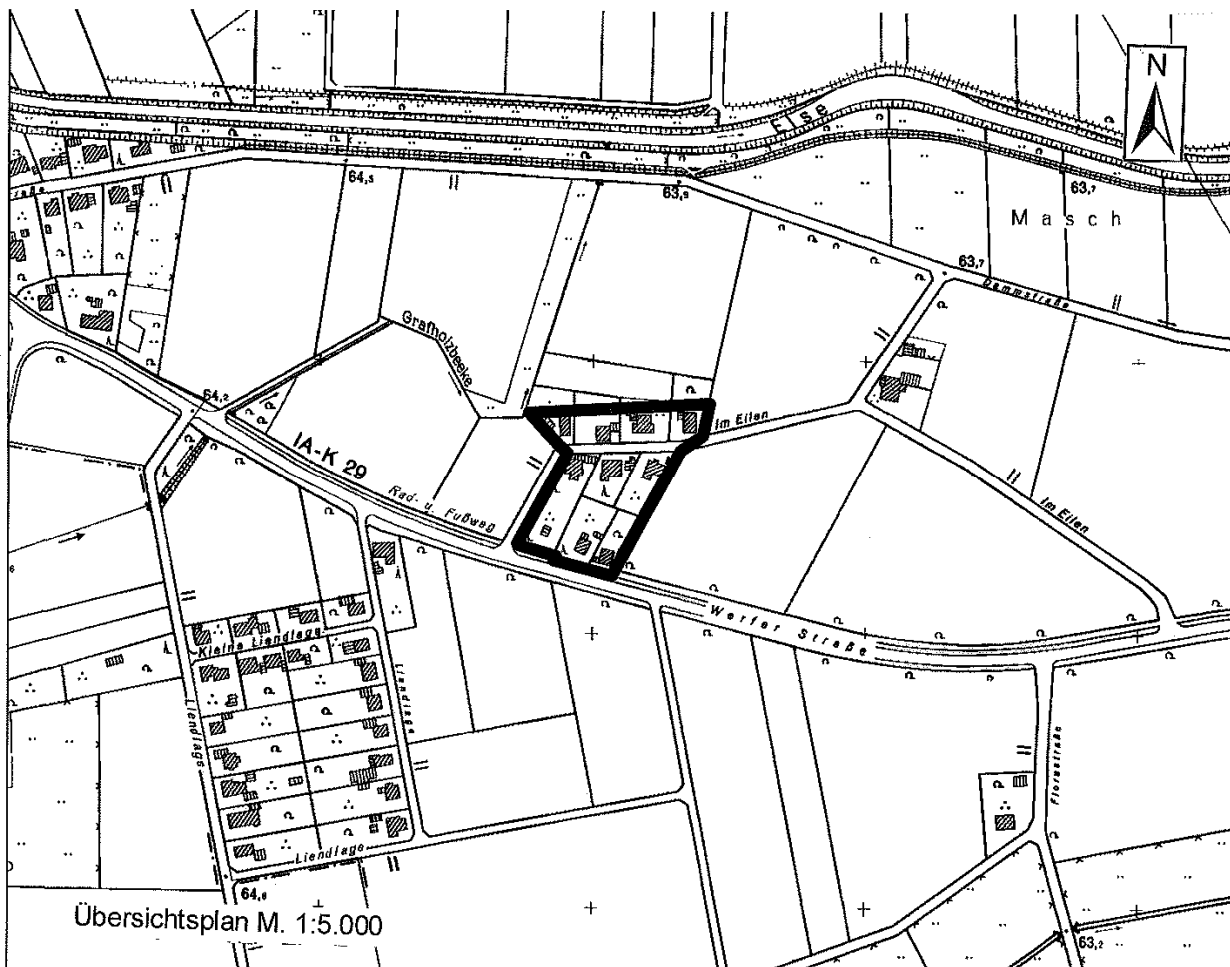
Bekanntmachungen der Stadt Bünde

027

- Bauleitplanung der Stadt Bünde - Satzung der Stadt Bünde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im städtebaulichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Ahle / Werfen - Außenbereichssatzung - "Im Eilen" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es ist beabsichtigt, für einen teilweise bebauten Bereich in den Ortsteilen Bünde – Ahle und Bünde – Werfen an der Straße "Im Eilen" eine Außenbereichssatzung zu erlassen. Ziel dieser Planung ist die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben.

Der Planbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan (M.: 1 : 5000) ersichtlich.



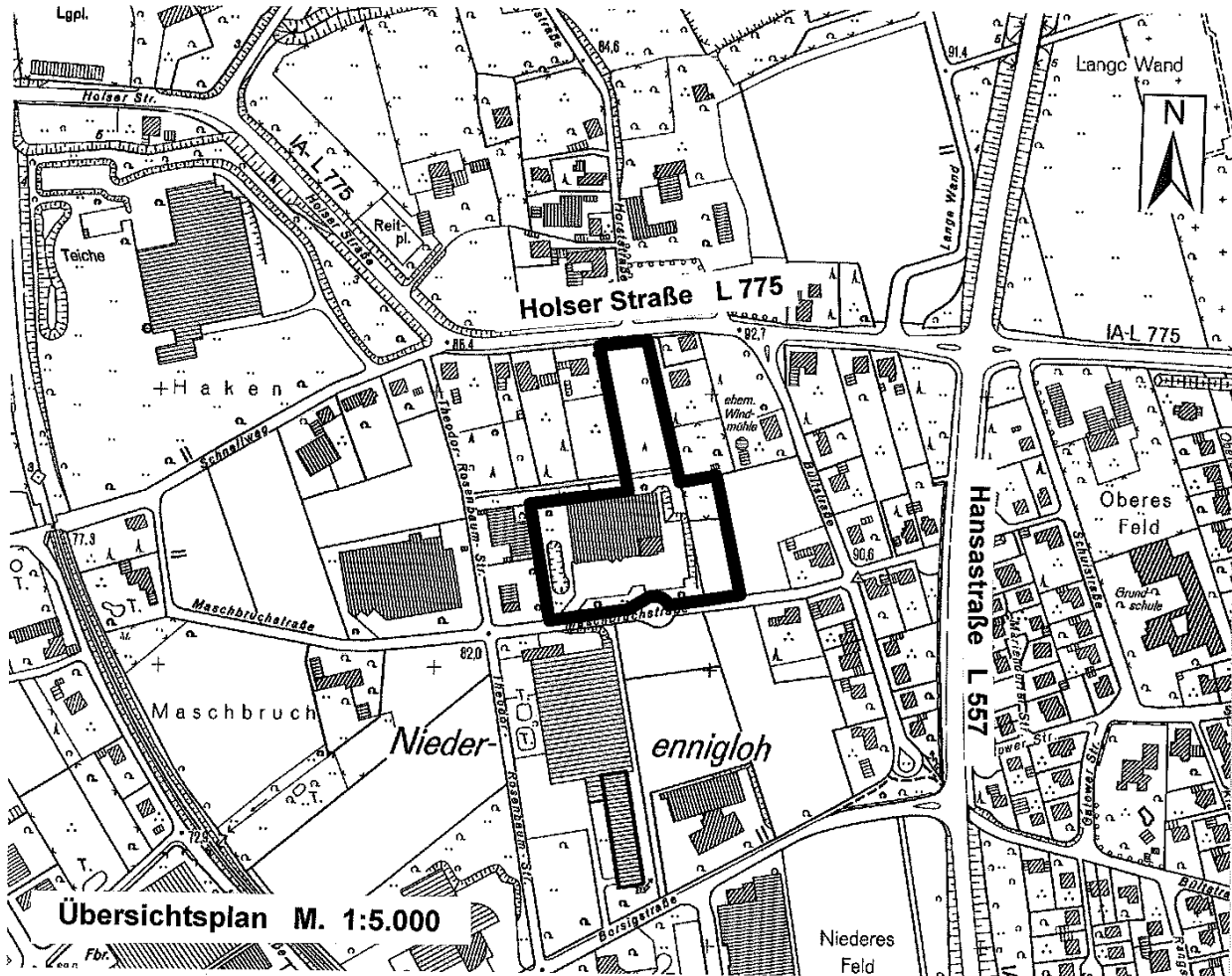
Der Entwurf der Außenbereichssatzung und der Begründung vom 13. Dezember 2011 kann in der Zeit vom **1 Februar 2012 bis einschließlich 2. März 2012** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Während des vorgenannten Zeitraumes besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 18. Januar 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
Brockmeier

**- Bauleitplanung der Stadt Bünde -
Bebauungsplan Nr. 121 "Maschbruchstraße"
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Es ist beabsichtigt, für das Gebiet der Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 14 Flurstücke 950, 946, 990, 947, T. a. 921, 32/2 und T. a. 783 den Bebauungsplan Nr. 121 "Maschbruchstraße" aufzustellen.
Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5000) ersichtlich."



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 "Maschbruchstraße" und der Begründung vom 17. Januar 2012 kann in der Zeit vom **1. Februar 2012 bis einschließlich 2. März 2012** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Während des vorgenannten Zeitraumes besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 18. Januar 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
Brockmeier

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

029

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 01.02.2012

Am **Mittwoch, dem 01.02.2012, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates mit Einwohnerfragestunde** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 25.01.2012
2. Anträge der Fraktionen
3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 21.12.2011 zu überplanmäßigen Mehrausgaben im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung
4. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 mit Haushaltsplan, Haushaltssicherungskonzept und weiteren Anlagen
5. Bedarfsplan für den Rettungsdienst - 2. Fortschreibung
hier: Stellungnahme
6. Umbesetzungen von Ausschüssen
hier: Jugendhilfeausschuss
7. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
8. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 25.01.2012
12. Liegenschaftsangelegenheiten
13. Auftragsvergaben
14. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
15. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
16. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 19. Januar 2012

gez. Held

Bürgermeister

030

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 206 der Stadt Löhne „Gewerbepark Am Wiehen – Teilbereich Löhne“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 der Stadt Löhne „Gewerbepark Am Wiehen – Teilbereich Löhne“ öffentlich auszulegen. Planungsziel ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zwischen der Stadt Löhne und der Gemeinde Hüllhorst.

Das Plangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt:

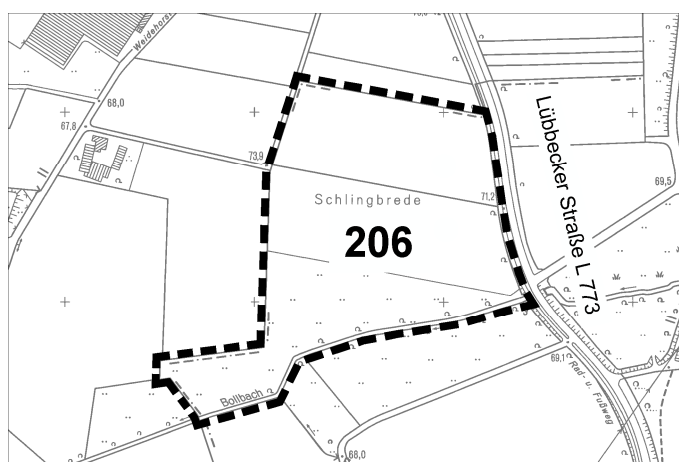
Im Norden: ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Gemarkung Mennighüffen, Flur 1, Nr. 125 entlang der nördlichen Grenze in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des selbigen Flurstücks,

im Osten: in südliche Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 125, 123 und 55 (Bollbach) bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 55,

im Süden: in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt,

im Westen: in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 55, 123 und 125 bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Bebauungsplan-Entwurfes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01. Februar 2012 bis einschließlich 01. März 2012

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 169 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung
- Bodengutachten.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 liegen mit aus:

- Kreis Herford (Schreiben vom 07.12.2010) zu Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz und Gestaltungs- / Entwicklungsplan
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 25.11.2010) zu möglichen Kompensationsmaßnahmen
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 24.11.2010) zu Ausgleichsflächen
- Bezirksregierung Detmold (Schreiben vom 26.11.2010) zu Ausgleichsflächen
- Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 19.11.2010) zu Auswirkungen und Wechselwirkungen durch Versiegelung des Wassereinzugsgebietes für das Tal-Sieksystem Bollbach, Bodenverlust und möglichen Kompensationsmaßnahmen.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V .m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 19.01.2012
veröffentlicht am: 24.01.2012

Stadt Löhne
Im Auftrag

(Helten)
Baudezernent

031

Öffentliche Auslegung zur Aufhebung eines Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 137/B der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 137/B der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“ aufzuheben. Ziel der Bebauungsplan-Aufhebung ist die Aufgabe der städtebaulichen Idee eines Stadtmittebandes und die Erhaltung der Wohnnutzung des Grundstückes „Werrestraße Nr. 8“. Von der frühzeitigen Beteiligung kann gem. § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Der Entwurf der Bebauungsplan-Aufhebung ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt:

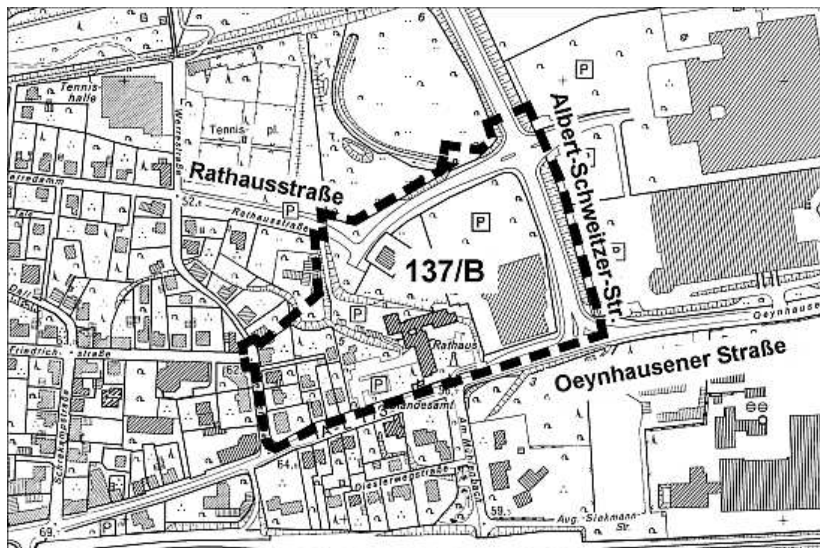
Im Norden: durch das Schützenhaus und die Grünfläche nördlich der Rathausstraße,

Im Osten: durch den Parkplatz des Löhner Einkaufszentrums,

Im Süden: durch die L 777 Oeynhausener Straße,

Im Westen: durch die Werrestraße.

Die Grenzen des Bebauungsplan-Entwurfes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung mit Umweltbericht liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01. Februar 2012 bis einschließlich 01. März 2012

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 169 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 19.01.2012
veröffentlicht am: 24.01.2012

Stadt Löhne
Im Auftrag

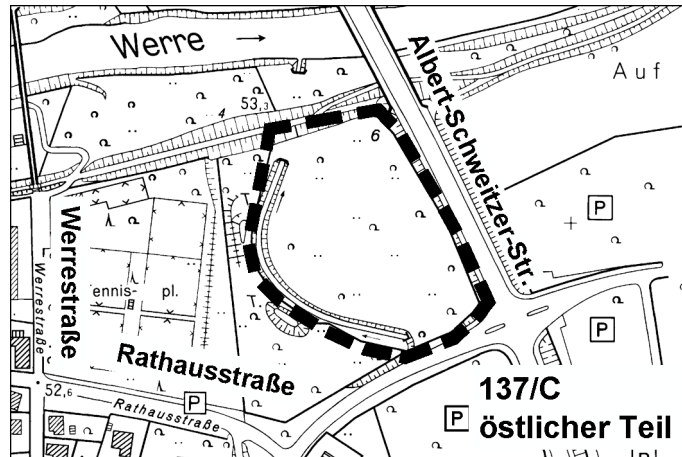
(Helten)
Baudezernent

032

**Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes gemäß
§ 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 137/C der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße
zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 137/C der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – nordwestlicher Teilbereich“ für das Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 27, Flurstück Nr. 30 als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung eines Fitnesscenters im südlichen Grundstücksbereich unter Berücksichtigung des Mühlenbaches und der vorhandenen Grünstrukturen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137/C „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ wird mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Grenzen des Bebauungsplan-Entwurfes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

08. Februar 2012 bis einschließlich 08. März 2012

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 169 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung
- Bodengutachten.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 19.01.2012
veröffentlicht am: 24.01.2012

Stadt Löhne
Im Auftrag

(Helten)
Baudezernent

Bekanntmachungen der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

033

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2010

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 19.05.2011 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2010 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2010, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2010 in Aktiva und Passiva mit je 131.471,40 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2010 lautend auf einen Jahresüberschuss von 6.327,14 Euro, wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 6.327,14 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und zur weiteren Deckung der Investitionen des Jahres 2011 hinzugezogen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.02. bis 20.02.2012 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH hat am 19.04.2011 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 18.01.2012 Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

gez. Steinmeier
Geschäftsführer

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

034

Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Volkshochschule im Kreis Herford zum 1. Januar 2008

1. Eröffnungsbilanz der Volkshochschule im Kreis Herford, Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat in ihrer Sitzung am 12.07.2010 die von der Rechnungsprüfung des Kreises Herford geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz der Volkshochschule im Kreis Herford zum 1. Januar 2008, die mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.324.607,88 EUR abschließt, gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit §§ 92 Abs. 1 und 95 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO) festgestellt und ferner dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit §§ 92 Abs. 1 und §95 Abs. 3 Satz 4 GO NRW die Entlastung für die Eröffnungsbilanz erteilt.

2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Volkshochschule im Kreis Herford zum 1. Januar 2008 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Sie ist während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule im Kreis Herford, Münsterkirchplatz 1, Raum 403, 32052 Herford, zur Einsichtnahme verfügbar.

Herford, den 13. Januar 2012
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford
i. A. gez. Schwidde
VHS-Leiterin

Anlage
- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	704,66	1.1 Allgemeine Rücklage	248.434,80
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklage	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3 Ausgleichsrücklage	124.217,40
1.2.1.1 Grünflächen		1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.2.1.2 Ackerland		SUMME	372.652,20
1.2.1.3 Wald, Forst		2. Sonderposten	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		2.1 für Zuwendungen	368.153,52
SUMME	0,00	2.2 für Beiträge	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.3 für den Gebührenaussgleich	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		2.4 Sonstige Sonderposten	
1.2.2.2 Schulen		SUMME	368.153,52
1.2.2.3 Wohnbauten		3. Rückstellungen	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		3.1 Pensionsrückstellungen	1.042.996,00
SUMME	0,00	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	289.088,56
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		3.4 Sonstige Rückstellungen	199.593,27
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		SUMME	1.531.677,83
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen		4. Verbindlichkeiten	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		4.1 Anleihen	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		4.2.1 von verbundenen Unternehmen	
SUMME	0,00	4.2.2 von Beteiligungen	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.510.400,00	4.2.3 von Sondervermögen	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		4.2.4 vom öffentlichen Bereich	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.046.628,49
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	144.143,56	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
SUMME	1.654.543,56	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
1.3 Finanzanlagen		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.495,84
1.3.2 Beteiligungen		SUMME	1.052.124,33
1.3.3 Sondervermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.286,83		
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen			
SUMME	4.286,83		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren			
2.2.1.2 Beiträge			
2.2.1.3 Steuern			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.131.322,52		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	5.847,25		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	50,00		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	519.322,44		
SUMME	1.656.542,21		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
	8.530,62		
BILANZSUMME	3.324.607,88		3.324.607,88

035

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2008

1. Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford, Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat in ihrer Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, den von der Rechnungsprüfung des Kreises Herford geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.605.505,14 EUR festzustellen, den Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 77,59 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 Abs. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 Abs 1 Gemeindeordnung NRW (GO) Entlastung für den Jahresabschluss zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wird während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule im Kreis Herford, Münsterkirchplatz 1, Raum 403, 32052 Herford, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herford, den 13. Januar 2012
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford
i. A. gez. Schwidde
VHS-Leiterin

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.02.2012 und der 05.03.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.